



Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Fabio De Masi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT



TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 17. Dezember 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 108 für den Monat Dezember 2019**

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003 :178**

DOK **2019/1093801**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage

„Wie begründet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen ihrer Strafanzeige gegen einen Journalisten der Financial Times wegen dessen Berichterstattung zu dem Unternehmen Wirecard und angebliche Marktmanipulation die strafrechtliche Relevanz der Nutzung eines „Medienzugangs zu der Abgabe der Stellungnahme“ im Rahmen der Pressefreiheit und der davon abgedeckten Berichterstattung über marktrelevante Ereignisse (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-anschheim-gegen-london-1.4709467>)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die in der Strafanzeige gewählte Formulierung „Nutzung eines Medienzugangs zur Abgabe einer Stellungnahme“ folgt der Begriffsverwendung des EU-Gesetzgebers in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – nachfolgend MAR). Dieser Artikel definiert, was unter einer Marktmanipulation zu verstehen ist. Als Beispiel einer Marktmanipulation nennt Artikel 12 Absatz 2 lit d) MAR die „Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument [...] (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument [...] eingegangen wurden

und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstrument [...] gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird.“

Dabei geht es um eine Form der Marktmanipulation, die aus einer Kombination von veröffentlichten Stellungnahmen und - tatplanmäßig damit verbunden - profitabler Schließung von Positionen in Finanzinstrumenten besteht. Der BaFin lagen Indizien vor, dass mit den Veröffentlichungen der Financial Times (FT) die profitable Schließung von Shortpositionen ermöglicht werden sollte, ohne auf Interessenkonflikte hinzuweisen. Die BaFin hat in ihrer Strafanzeige also nicht die inhaltliche journalistische Arbeit der FT bewertet oder angegriffen.

Gemäß Artikel 21 MAR ist die journalistische Berichterstattung privilegiert. In den Fällen, in denen mit der Veröffentlichung eigene Interessen bzw. Interessen von kollusiv zusammenwirkenden Personen verbunden sind, ist das Journalistenprivileg hingegen nicht anwendbar (vgl. Art. 21 lit a), b) MAR). In den journalistischen Verhaltensgrundsätzen und Empfehlungen zur Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung des Deutschen Presserates ist dies entsprechend festgehalten. Dort heißt es, dass in den Fällen, in denen Journalisten (auch sachgerechte) Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben, ohne auf Interessenkonflikte hinzuweisen, der allgemeine Beurteilungsmaßstab des Verbotes der Marktmanipulation anzuwenden ist (vgl. Journalistische Verhaltensgrundsätze und Empfehlungen des Deutschen Presserats zur Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung, S. 6 f., abrufbar unter <https://www.presserat.de/downloads.html>). Die Vorgehensweise der BaFin steht in Übereinstimmung mit diesen Vorgaben und Grundsätzen.

Mit freundlichen Grüßen

